

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unser Zeichen:

Tel.: +49 30

Fax: +49 30

E-Mail:

26. Februar 2014

**Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG; voraussichtlich dauernde Wertminderung; Wertaufholungsgebot
GZ: IV C 6 – S 2171-b/09/10002
DOK: 2013/0512394**

Für die Übersendung des Entwurfs des oben bezeichneten BMF-Schreibens und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Es ist zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf auch die Gelegenheit genutzt wird, verschiedene Einzelschreiben zusammenzufassen und die Vorgängerschreiben aufzuheben.

Bevor wir auf einzelne Textziffern eingehen, möchten wir auf folgende grundsätzliche Problematik hinweisen. Im vorliegenden Entwurf wird an verschiedenen Stellen vom Tag der Bilanzerstellung gesprochen. Hier bleibt jedoch unklar, von welcher Bilanz die Rede ist: Ist die Handelsbilanz gemeint, die Steuerbilanz oder ggf. die E-Bilanz? Wie ist zu verfahren, wenn keine eigene Steuerbilanz erstellt wird, wenn also zur Handelsbilanz Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG erstellt werden? Ebenso ist nicht eindeutig, auf welchen Tag die Finanzverwaltung als Tag der Bilanzerstellung abstellt. Ist dies der Tag an dem die Bilanz durch den Steuerberater oder die betriebliche Steuerabteilung fertiggestellt wird, der Tag, an dem die Bilanz von den dafür autorisierten Personen unterzeichnet wird, oder der Tag, an dem die Bilanz ggf. testiert wird? Wir bitten insoweit um einige klarstellende Ausführungen im endgültigen BMF-Schreiben.

Weitere Anmerkungen zu einzelnen Textziffern der Entwurfsfassung finden Sie anliegend.

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur
Teilwertabschreibung
gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG;
voraussichtlich dauernde Wertminderung;
Wertaufholungsgebot

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030 24 00 87-61
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

26. Februar 2014

Zu Tz. 4: Wertaufholungspflicht

Die Nachweispflicht für den niedrigeren Teilwert liegt beim Steuerpflichtigen. Darüber hinaus trägt der Steuerpflichtige auch die Darlegungs- und Feststellungslast für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung an jedem Bilanzstichtag. Durch das Erfordernis, die dauernde Wertminderung an jedem Bilanzstichtag nachweisen zu müssen, ergibt sich automatisch die eventuell erforderliche Wertaufholung bzw. Zuschreibung. Satz 3 der Tz. 4 könnte somit entfallen.

Zu Tz. 6: Wertaufhellungszeitraum

Wie auch bereits in den vorangegangenen BMF-Schreiben zur Teilwertabschreibung enthält der Entwurf die Aussage, dass werterhellende Erkenntnisse bis zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen sind. Anders als bisher wird hier jedoch nicht deutlich, welche Bilanz gemeint ist. Im Schreiben vom 25. Februar 2000 (BStBl. I 2000, S. 372) war in der Tz. 4 ausdrücklich von der Aufstellung der Handelsbilanz die Rede. Auf die Steuerbilanz sollte nur abgestellt werden, wenn keine Handelsbilanz aufgestellt wurde.

Diese bisherige Verwaltungsauffassung entspricht u. E. auch der Rechtsprechung. Denn der BFH hat entschieden, dass es für das Ende des Wertaufhellungszeitraums auf die Aufstellung der Handelsbilanz (vgl. BFH-Urteil vom 15. September 2004, Az. I R 5/04, BStBl. II 2009, S. 100) bzw. auf die gesetzlichen Aufstellungsfristen für den Jahresabschluss (BFH-Urteil vom 3. Juli 1991, Az. X R 9/86, BStBl. II 1991, S. 802; BFH-Urteil vom 8. März 1989, Az. X R 163/87, 164/87, BStBl. II 1989, S. 714) ankommt. Soweit ersichtlich, ist höchststrichterlich noch nicht geklärt, ob der Wertaufhellungszeitraum im Hinblick auf die Anwendung spezieller steuerrechtlicher Bewertungsvorschriften wie z. B. § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 6 EStG bis zur Erstellung der Steuerbilanz bzw. der Abgabe der Steuererklärung reicht.

Die geänderte Formulierung im vorliegenden Entwurf könnte so verstanden werden, dass die Finanzverwaltung künftig möglicherweise zumindest in den Fällen, in denen spezielle steuerrechtliche Bewertungsvorschriften bestehen, nicht auf die Aufstellung der Handelsbilanz sondern auf die Erstellung der Steuerbilanz bzw. der Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 EStDV abstellen möchte. Dies wäre aus unserer Sicht jedoch auf folgenden Gründen nicht sachgerecht.

- Würde bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinsichtlich des für die Wertaufhellung maßgeblichen Zeitpunktes danach zu differenzieren sein, ob und ggf. welche speziellen steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften einschlägig sind, gäbe es für die steuerrechtliche Gewinnermittlung keinen einheitlichen für die Wertaufhellung maßgeblichen Zeitpunkt.

- Da die Erstellung der Steuerbilanz bzw. der Überleitungsrechnung regelmäßig erst im Anschluss an die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt, würde sich der Wertaufhebungszeitraum und damit auch der Zeitraum, in dem die künftige Wertentwicklung der Wirtschaftsgüter zu beobachten ist, verlängern. Bereits jetzt stellt die Überwachung der Wertentwicklung der Vermögensgegenstände hohe organisatorische Anforderungen an die Unternehmen; eine weitere Ausdehnung des Überwachungszeitraumes wäre u. E. nicht angemessen. Erschwerend kommt hinzu, dass nach Verwaltungsauffassung bei börsennotierten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens bereits dann keine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegen soll, wenn der Kurs nur zu einem Zeitpunkt zwischen Abschlussstichtag und Aufstellung der Bilanz zwischenzeitlich wieder angestiegen ist (vgl. Tz. 21 des vorliegenden Entwurfs).
- Gegen ein Abstellen auf die Aufstellung der Steuerbilanz spricht schließlich auch die Tatsache, dass u. E. unklar ist, zu welchem Zeitpunkt die Steuerbilanz bzw. die Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 EStDV als aufgestellt gilt. Sofern es nicht auf die Abgabe der Steuererklärung bzw. die Absendung des Datensatzes der sog. E-Bilanz ankommen soll, würde sich weiterhin die Frage stellen, wie die Erstellung der Steuerbilanz zu dokumentieren wäre.

Wir plädieren daher dafür, die Formulierung in den letzten beiden Sätzen der Tz. 4 des BMF-Schreibens vom 25. Februar 2000 unverändert in Tz. 6 des neuen Schreibens zu übernehmen.

Zu Tzn. 8 und 9: Abnutzbares Anlagevermögen

Nach Satz 2 in Tz. 8 ist die verbleibende Nutzungsdauer für Gebäude nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG zu bestimmen. Dies ist u. E. kritisch zu sehen, denn von den Gebäuden, die nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG abgeschrieben werden, haben nur diejenigen eine Nutzungsdauer oder Restnutzungsdauer, bei denen die AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG vorgenommen wird. Bei allen anderen Gebäudeabschreibungen ergibt sich zwar eine Restabschreibungsdauer – die vom gesetzlichen AfA-Satz, nicht aber von einer Nutzungsdauer abhängig ist – nicht jedoch eine Restnutzungsdauer. Aus der Formulierung des Satzes 2 folgt aber, dass ein Gebäude, das im Jahr 2000 angeschafft wurde und ohne Nachweis einer Nutzungsdauer mit 2 % abgeschrieben wird, am 31. Dezember 2012 für die Berechnung einer dauernden Wertminderung noch eine Restnutzungsdauer von 38 Jahren hat.

Um die Verwaltungsauffassung an dieser Stelle deutlich zu machen, regen wir an, ein Beispiel zur dauernden Wertminderung bei Gebäuden, die mit gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsätzen abgeschrieben werden, in die Tz. 9 einzufügen.

Zu Tz. 15: Börsennotierte Aktien

Im Vergleich zu dem in der Textziffer genannten BFH-Urteil vom 21. September 2011, Az. I R 89/10, ist die Aussage im vorliegenden Entwurf restriktiver, als es das BFH-Urteil gebietet. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung soll laut Entwurf nämlich nur dann auszugehen sein, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag die Anschaffungskosten um mehr als 5 % unterschreitet und sich der Kurs bis zur Bilanzaufstellung nicht wieder erholt. Diese Auffassung wird auch anhand der Beispiele in der Tz. 16 deutlich gemacht.

Der BFH hat demgegenüber explizit entschieden, dass es auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag nicht ankommt. Im oben genannten Urteil bestätigt und präzisiert er seine Rechtsprechung dahingehend, dass er die im Senatsurteil Az. I R 58/06 vom 26. September 2007 (BStBl II 2009, S. 294) mangels Entscheidungserheblichkeit offengebliebene Frage, ob die bis zum Tag der Bilanzaufstellung eingetretenen Kursänderungen als für die Verhältnisse am Bilanzstichtag werterhellend anzusehen sind, dahingehend beantwortet, dass es sich hierbei um wertbeeinflussende (wertbegründende) Umstände handelt, die grundsätzlich die Bewertung der Aktien zum Bilanzstichtag nicht berühren. Vor dem Hintergrund, dass die BFH-Rechtsprechung insoweit eigentlich unmissverständlich ist (vgl. auch Gosch, in: BFH/Pr 2012, S. 81, 82) und es sich um eine in mehreren Entscheidungen bestätigte ständige Rechtsprechung handelt, besteht für die engere Verwaltungsauffassung u. E. kein Raum mehr.

Zu Tz. 19: Umlaufvermögen

Sofern die Preise für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (z. B. Wertpapiere, Kassenbestände bzw. Forderungen in fremder Währung, Rohstoffe usw.) börsennotiert sind, sollte die Rechtsprechung des BFH zu Aktien im Anlagevermögen u. E. insoweit ebenfalls anwendbar sein, als der BFH Kursschwankungen zwischen Bilanzstichtag und -aufstellung keinen werterhellenden Charakter beimisst. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund im Hinblick auf das Umlaufvermögen insoweit andere Grundsätze gelten sollten.

Bei Umsetzung dieser Auffassung müsste auch die Lösung des Beispiels 8 in der Tz. 21 angepasst werden.

Zu Tzn. 33 bis 35: Verbindlichkeiten des laufenden Geschäftsverkehrs

Die zu Tz. 19 vorgetragene Argumentation gilt analog auch für Fremdwährungsverbindlichkeiten, die dem laufenden Geschäftsverkehr zuzuordnen sind. Danach hat u. E. unabhängig von der Entwicklung im Wertaufhellungszeitraum eine Zuschreibung zu erfolgen, sofern der Wechselkurs am Bilanzstichtag höher ist als zum Zeitpunkt der Einbuchung der Verbindlichkeit.

Zu Tz. 42: Aufhebung von BMF-Schreiben

Nicht mit aufgeführt ist im Entwurf das BMF-Schreiben vom 11. Februar 2009, BStBl. I 2009 S. 397 (Bewertungsobergrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG – Rückgängigmachung von Sonderabschreibungen). Da zwischenzeitlich die Einkommensteuer-Richtlinien neu gefasst wurden, sind die diesbezüglichen Aussagen des Schreibens überholt. Wir regen an zu prüfen, ob auch dieses Schreiben mit aufgehoben werden kann. Eine ggf. erforderliche Aussage zur Bewertungsobergrenze könnte noch mit in das im Entwurf vorliegende Schreiben aufgenommen werden.

Ergänzende Frage: Verzeichnispflicht bei Verzicht auf eine Teilwertabschreibung?

Mit dem BMF-Schreiben vom 12. März 2010 (BStBl. I 2010, S. 239) hat die Finanzverwaltung in der Tz. 13 die Auffassung vertreten, dass Wahlrechte, die nur steuerrechtlich bestehen, unabhängig vom handelsrechtlichen Wertansatz ausgeübt werden können. Unklar ist an dieser Stelle, ob nach Verwaltungsauffassung eine Aufzeichnungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG besteht, wenn bei einer aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung in der Handelsbilanz zwingend vorzunehmenden Abschreibung auf das in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 EStG gewährte Wahlrecht zum Ansatz des niedrigeren Teilwerts im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung verzichtet wird.

Gegen eine Verzeichnispflicht spricht, dass das Wahlrecht zum Ansatz des niedrigeren Teilwerts gerade nicht ausgeübt wird. Denn nach dem Wortlaut von § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG sind nur Abweichungen, die sich aus der Ausübung steuerlicher Wahlrechte ergeben, dokumentationspflichtig. Andererseits führt der Verzicht auf eine Teilwertabschreibung zu einer Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz, da in der Handelsbilanz ein Abschreibungsgebot besteht. In der Literatur wird eine Verzeichnispflicht daher teilweise bejaht (vgl. z. B. Kulosa in Schmidt, EStG, 32. Aufl. 2013, § 6 Rz. 361).

Wir regen eine klarstellende Äußerung der Verwaltung an, die den Steuerpflichtigen Rechtssicherheit gibt; denn Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht sollen grundsätzlich dazu führen, dass der steuerrechtliche Gewinn so ermittelt wird, als sei das Wahlrecht nicht ausgeübt worden (BMF-Schreiben vom 12. März 2010, a. a. O., Tz. 21).



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30 18 682- (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL

DATUM

BETREFF **Teilwertabschreibung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG; voraussichtlich dauernde Wertminderung; Wertaufholungsgebot**

BEZUG BMF-Schreiben vom 25. Februar 2000, BStBl I S. 372;
BMF-Schreiben vom 12. August 2002, BStBl I S. 793;
BMF-Schreiben vom 26. März 2009, BStBl I S. 514;
BMF-Schreiben vom 5. Juli 2011, BStBl I S. 735;
BMF-Schreiben vom 10. September 2012, BStBl I S. 939

GZ **IV C 6 - S 2171-b/09/10002**

DOK **2013/0512394**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

- 1 Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 2 EStG kann der niedrigere Teilwert nur angesetzt werden, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 und Nummer 2 Satz 3 EStG gilt ein striktes Wertaufholungsgebot.
- 2 In seinen Urteilen vom 8. Juni 2011 zu Teilwertabschreibungen bei festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen (BStBl II 2012, S. 716 - I R 98/10 -) und vom 21. September 2011 zu Teilwertabschreibungen bei börsennotierten Aktien im Anlagevermögen und bei im Anlagevermögen gehaltenen Anteilen an in- und ausländischen Investmentvermögen, die überwiegend in Aktien investiert haben (BStBl II 2013 S. ...- I R 89/10 - und - BStBl II 2013 S.- I R 7/11 -...), hat der BFH den Begriff der voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgelegt. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich dazu wie folgt Stellung:

I. Ermittlung des Teilwerts

- 3 Der Teilwert ist grundsätzlich nach den in den EStR enthaltenen Anweisungen zu ermitteln. Danach kann der Teilwert von zum Absatz bestimmten Waren bei gesunkenen Verkaufspreisen retrograd ermittelt werden (vgl. R 6.8 Absatz 2 EStR). Wenn bei rentabel geführten Betrieben der Verkaufspreis bewusst nicht kostendeckend kalkuliert ist (sogenannte Verlustprodukte), ist eine Teilwertabschreibung nicht zulässig (BFH vom 29. April 1999, BStBl II S. 681 - IV R 14/98 -).
- 4 Die Nachweispflicht für den niedrigeren Teilwert liegt beim Steuerpflichtigen. Darüber hinaus trägt der Steuerpflichtige auch die Darlegungs- und Feststellungslast für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Zudem ist im Rahmen des Wertaufholungsgebots nachzuweisen, dass und in welchem Umfang der Teilwert weiterhin unter der Bewertungsobergrenze liegt.

II. Voraussichtlich dauernde Wertminderung

1. Begriff

- 5 Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung bedeutet ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Werts des Wirtschaftsguts unter den maßgeblichen Buchwert; eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Teilwertabschreibung nicht aus (vgl. auch § 253 Absatz 3 Satz 3 HGB).
- 6 Die Wertminderung ist voraussichtlich nachhaltig, wenn der Steuerpflichtige hiermit aus der Sicht am Bilanzstichtag aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft zu rechnen hat. Aus der Sicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Kaufmanns müssen mehr Gründe für als gegen eine Nachhaltigkeit sprechen. Grundsätzlich ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Wert des Wirtschaftsguts die Bewertungsobergrenze während eines erheblichen Teils der voraussichtlichen Verweildauer im Unternehmen nicht erreichen wird. Wertminderungen aus besonderem Anlass (z. B. Katastrophen oder technischer Fortschritt) sind regelmäßig von Dauer. Werterhellende Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung sind zu berücksichtigen. Dem steht auch nicht die Auffassung des BFH in seinem Urteil vom 21. September 2011 (BStBl II 2013S. ... - I R 89/10 -, Rz. 19) entgegen, die sich ausschließlich mit der Ermittlung des Teilwerts bei börsennotierten Aktien im Anlagevermögen befasst. Die Beurteilung der Dauerhaftigkeit einer Wertminderung macht eine zeitraumbezogene Betrachtung erforderlich, die auch von der Art des Wirtschaftsguts abhängt. Werterhellende Erkenntnisse bis zur Bilanzaufstellung, die die Wertentwicklung bis zum Bilanzstichtag bestätigen oder objektivieren, müssen daher berücksichtigt werden.

Seite 3 Das gilt jedoch nicht für Erkenntnisse, die einer Wertbegründung nach dem Bilanzstichtag entsprechen.

- 7 Für die Beurteilung eines voraussichtlich dauernden Wertverlustes zum Bilanzstichtag kommt der Eigenart des betreffenden Wirtschaftsguts eine maßgebliche Bedeutung zu (BFH vom 26. September 2007, BStBl II 2009 S. 299- IX R 78/07 -; BFH vom 24. Oktober 2012, BStBl II 2013 S. 162- I R 43/11 -).

2. Abnutzbares Anlagevermögen

- 8 Für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens kann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt (BFH vom 29. April 2009, BStBl II S. 681 – IV R 14/98 -). Die verbleibende Nutzungsdauer ist für Gebäude nach § 7 Absatz 4 und 5 EStG, für andere Wirtschaftsgüter grundsätzlich nach den amtlichen AfA-Tabellen zu bestimmen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige beabsichtigt, das Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu veräußern (BFH vom 29. April 2009, BStBl II S. 899 - I R 74/08 -).

9 *Beispiel 1:*

Der Steuerpflichtige hat eine Maschine zu Anschaffungskosten von 100.000 € erworben. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre, die jährliche AfA beträgt 10.000 €. Im Jahre 02 beträgt der Teilwert nur noch 30.000 € bei einer Restnutzungsdauer von acht Jahren.

Lösung:

Eine Teilwertabschreibung auf 30.000 € ist zulässig. Die Minderung ist voraussichtlich von Dauer, da der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag bei planmäßiger Abschreibung erst nach fünf Jahren, das heißt, erst nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer, erreicht wird.

§104 *Abwandlung:*

Der Teilwert beträgt 50.000 €.

Lösung:

Eine Teilwertabschreibung auf 50.000 € ist nicht zulässig. Die Minderung ist voraussichtlich nicht von Dauer, da der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag bei planmäßiger Abschreibung schon nach drei Jahren und damit früher als nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer erreicht wird.

3. Nicht abnutzbares Anlagevermögen

- 11 Für die Wirtschaftsgüter des nichtabnutzbaren Anlagevermögens ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden.

a) Grundstücke

- 12 *Beispiel 2:*

Der Steuerpflichtige ist Eigentümer eines mit Altlasten verseuchten Grundstücks. Die ursprünglichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens betragen 200.000 €. Zum Bilanzstichtag ermittelt ein Gutachter den Wert des Grundstücks aufgrund der festgestellten Altlast mit nur noch 10.000 €. Aus umweltrechtlichen Gründen ist der Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, die Altlast zu beseitigen. Mangels akuter Umweltgefährdung wird die zuständige Behörde die Schadensbeseitigung jedoch erst fordern, wenn der Steuerpflichtige die derzeitige Nutzung des Grundstücks ändert. Die Bildung einer Rückstellung ist aus diesem Grund nicht zulässig.

Lösung:

Eine Teilwertabschreibung in Höhe von 190.000 € auf den vom Gutachter ermittelten Wert ist zulässig. Zwar ist der Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, die Altlast zu beseitigen. Allerdings ist vor dem Hintergrund einer eventuellen Nutzungsänderung des Grundstücks nicht zu erwarten, dass der Steuerpflichtige in absehbarer Zeit behördlich zur Beseitigung des Schadens aufgefordert wird. Aus der Sicht am Bilanzstichtag ist daher von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung des Grundstücks auszugehen (vgl. Randnummer 9 und 10 des BMF-Schreibens vom 11. Mai 2010, BStBl I S. 495). Wird die Altlast später beseitigt und erhöht sich dementsprechend der Wert des Grundstücks, ist eine Zuschreibung bis höchstens zu den ursprünglichen Anschaffungskosten vorzunehmen.

13 *Beispiel 3:*

Der Steuerpflichtige betreibt ein Kiesausbeuteunternehmen. Der zu dem Unternehmen gehörige Grund und Boden ist z. T. aufgeschlossen, z. T. rekultiviert und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Da die Preise für landwirtschaftliche Grundstücke allgemein gefallen sind, macht der Steuerpflichtige zum Bilanzstichtag eine Teilwertabschreibung für die Grundstücke geltend. Nach den Feststellungen des Finanzamtes übersteigen die Anschaffungskosten die Richtwerte für die verfüllten Grundstücke.

Lösung:

Eine Teilwertabschreibung ist ohne weiteres nicht zulässig. Die Preise auf dem Markt für landwirtschaftliche Grundstücke unterliegen ebenso wie die anderen Immobilienpreise marktbedingten Schwankungen. Die Preisschwankungen stellen deshalb eine nur vorübergehende Wertminderung dar. Aus diesem Grund ist es auch für die Grundstücke, auf denen noch die Kiesausbeute betrieben wird, nicht ausgeschlossen, dass die Preise bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kiesausbeute und die sich daran anschließende Wiederauffüllung abgeschlossen sein werden, die Anschaffungskosten wieder erreichen oder sogar noch übersteigen.

b) Festverzinsliche Wertpapiere

14 *Beispiel 4:*

Der Steuerpflichtige hat festverzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von vier Jahren, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, zum Wert von 102 % des Nennwerts erworben. Die Papiere werden bei Fälligkeit zu 100 % des Nennwerts eingelöst. Aufgrund einer nachhaltigen Änderung des Zinsniveaus unterschreitet der Börsenkurs den Einlösebetrag zum Bilanzstichtag auf Dauer und beträgt zum Bilanzstichtag nur noch 98 %.

Lösung:

Eine Teilwertabschreibung ist nur auf 100 % des Nennwerts zulässig, weil die Papiere bei Fälligkeit zum Nennwert eingelöst werden. Der niedrigere Börsenkurs am Bilanzstichtag ist für den Steuerpflichtigen nicht von Dauer, da die Wertpapiere bei Fälligkeit zu 100 % des Nennwerts eingelöst werden (BFH vom 8. Juni 2011, BStBl II 2012 S. 716 - I R 98/10 -).

c) Börsennotierte Aktien

- 15 Bei börsennotierten Aktien des Anlagevermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet und der Kurs sich bis zur Bilanzaufstellung nicht wieder erholt. Bei einer vorangegangenen Teilwertabschreibung ist für die Bestimmung der Bagatellgrenze der Bilanzansatz am vorangegangenen Bilanzstichtag maßgeblich. Der Teilwert einer Aktie kann nur dann nicht nach dem Kurswert (zuzüglich der im Falle eines Erwerbs anfallenden Erwerbsnebenkosten) bestimmt werden, wenn aufgrund konkreter und objektiv überprüfbarer Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Börsenpreis den tatsächlichen Anteilswert nicht widerspiegelt (BFH-Urteil vom 21. September 2011, BStBl II 2012 S. ...- I R 89/10 -). Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn der Kurs durch Insidergeschäfte beeinflusst (manipuliert) wurde oder über einen längeren Zeitraum kein Handel mit den zu bewertenden Aktien stattfand.
- 16 *Beispiel 5:*

Der Steuerpflichtige hat Aktien der börsennotierten X-AG zum Preis von 100 €/Stück erworben. Die Aktien sind als langfristige Kapitalanlage dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

- a) Der Kurs der Aktien schwankt nach der Anschaffung zwischen 70 und 100 €. Am Bilanzstichtag beträgt der Börsenpreis 90 €. Am Tag der Bilanzaufstellung beträgt der Wert ebenfalls 90 €.

Lösung:

Eine Teilwertabschreibung auf 90 € ist zulässig, da der Kursverlust im Vergleich zum Erwerb mehr als 5 % beträgt und bis zum Tag der Bilanzaufstellung anhält.

- b) Wie a). Am Tag der Bilanzaufstellung beträgt der Wert 92 €.

Lösung:

Eine Teilwertabschreibung ist lediglich auf 92 € zulässig. Für die börsennotierten Aktien hat sich über das Wirtschaftsjahr (seit dem Erwerb) ein gewisser Korridor (zwischen 70 € und 100 €) abgezeichnet, so dass nur in Höhe der Differenz der Anschaffungskosten zum Teilwert

von 92 € am Tag der Bilanzaufstellung von einer dauernden Wertminderung ausgegangen werden kann.

c) Zum Bilanzstichtag ist der Börsenpreis der Aktien auf 80 €/Stück gesunken. Bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung hat der Börsenkurs zwischen 70 und 110 € geschwankt.

Lösung:

Die Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung haben gezeigt, dass die ursprüngliche Wertminderung in Höhe von 20 €/Stück nicht von Dauer war. Vielmehr hat der Wert der Aktie bis zur Bilanzaufstellung die ursprünglichen Anschaffungskosten sogar noch überstiegen. Eine Teilwertabschreibung zum Bilanzstichtag ist daher nicht zulässig.

d) wie c). Bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung hat der Börsenkurs zwischen 60 und 80 € geschwankt.

Lösung:

Eine Teilwertabschreibung zum Bilanzstichtag ist zulässig. Die Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung haben gezeigt, dass die ursprüngliche Wertminderung in Höhe von 20 €/Stück von Dauer war. Aus diesem Grund kann eine Teilwertabschreibung in Höhe von 20 €/Stück vorgenommen werden. Eine Teilwertabschreibung unter den Wert des Bilanzstichtags kommt allerdings nicht in Betracht. Die Aktien können somit mit 80 €/Stück angesetzt werden.

d) Forderungen

17 *Beispiel 6:*

Der Steuerpflichtige hat eine Forderung aus einem Kredit im Nennwert von 100 an die Y-KG. Wegen unerwarteter Zahlungsausfälle ist die Y-KG im Laufe des Wirtschaftsjahrs notleidend geworden. Am Bilanzstichtag kann die Forderung des Steuerpflichtigen deshalb nur in Höhe von 20 % bedient werden. Bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung stellt die Y-KG wider Erwarten eine Sicherheit in Höhe von 30 % der Forderung.

Lösung:

Am Bilanzstichtag ist eine Teilwertabschreibung auf die Forderung des Steuerpflichtigen in Höhe von 80 % zulässig, da mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nur mit einem Zahlungseingang von 20 % gerechnet werden kann. Zwar gewinnt die Forderung bis zum Zeitpunkt der

Bilanzaufstellung durch die Gestellung der Sicherheit nachträglich an Wert. Dieses - nach dem Bilanzstichtag eingetretene - Ereignis ist jedoch als wertbegründend und daher als zusätzliche Erkenntnis nicht zu berücksichtigen.

- 18 Der auf der Unverzinslichkeit einer im Anlagevermögen gehaltenen Forderung beruhende Wert ist keine voraussichtlich dauernde Wertminderung und rechtfertigt deshalb keine Teilwertabschreibung (BFH vom. 24. Oktober 2012, BStBl II 2013 S. 162 - I R 43/11 -).

4. Umlaufvermögen

- 19 Die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind nicht dazu bestimmt, dem Betrieb auf Dauer zu dienen. Sie werden stattdessen regelmäßig für den Verkauf oder den Verbrauch gehalten. Demgemäß kommt dem Zeitpunkt der Veräußerung oder Verwendung für die Bestimmung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine besondere Bedeutung zu. Hält die Minderung bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz (vgl. II. 1) oder dem vorangegangenen Verkaufs- oder Verbrauchszeitpunkt an, so ist die Wertminderung voraussichtlich von Dauer. Zusätzliche werterhellende Erkenntnisse bis zu diesen Zeitpunkten sind zu berücksichtigen. Allgemeine Marktentwicklungen, z. B. Kursschwankungen von börsennotierten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, sind zusätzliche Erkenntnisse und als solche in die Beurteilung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung der Wirtschaftsgüter zum Bilanzstichtag einzubeziehen. Bei festverzinslichen Wertpapieren, die eine Forderung in Höhe des Nominalwerts der Forderung verbriefen, fehlt es in der Regel an einer voraussichtlich dauernden Wertminderung. Dies gilt auch dann, wenn die Wertpapiere zum Umlaufvermögen gehören. Eine Teilwertabschreibung unter den Nennwert ist allein wegen gesunkener Kurse - abgesehen von der Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners - regelmäßig nicht zulässig (BFH vom 8. Juni 2011, BStBl II 2012 S. 716 - I R 98/10 -).

- 19a Die Bagatellgrenze von 5 % ist bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens nicht maßgeblich.

20 *Beispiel 7:*

Der Steuerpflichtige hält im Umlaufvermögen festverzinsliche Wertpapiere im Nennwert von 100 €, die er für 102 € erworben hat und die bei Fälligkeit zu 100 % des Nennwerts eingelöst werden. Aufgrund einer Änderung des Zinsniveaus beträgt der Börsenkurs am Bilanzstichtag nur noch 98 % des Nennwerts. Bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung hat sich der Börsenkurs auf 98,5 % erholt.

Der Tatsache, dass die festverzinslichen Wertpapiere im Umlaufvermögen gehalten werden, kommt bei der Beurteilung der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit der Wertminderung keine besondere Bedeutung zu. Wie auch bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens (vgl. Beispiel 4) ist eine Teilwertabschreibung nur auf 100 % zulässig, weil die Papiere bei Fälligkeit zum Nennwert eingelöst werden (BFH-Urteil vom 8. Juni 2011, BStBl II 2012 S. 716 - I R 98/10-).

21 *Beispiel 8:*

Der Steuerpflichtige hat Aktien zum Preis von 100 €/Stück erworben. Zum Bilanzstichtag ist der Börsenpreis der Aktien auf

- a) auf 80 €/Stück
- b) auf 98 €/Stück

gesunken. Bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung hat der Börsenwert zwischen 70 und 90 € geschwankt.

Lösung zu a):

Grundsätzlich ist eine Teilwertabschreibung zum Bilanzstichtag zulässig. Die Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung haben jedoch gezeigt, dass die ursprüngliche Wertminderung in Höhe von 20 €/Stück nicht von Dauer war (vgl. Lösung zu Beispiel 5 b) unter Rn. 16). Vielmehr ist eine voraussichtlich dauernde Wertminderung nur in Höhe von 10 €/Stück gegeben, so dass eine Teilwertabschreibung nur in dieser Höhe vorgenommen werden kann. Die Aktien können demnach mit 90 €/Stück angesetzt werden.

Lösung zu b):

Da die Bagatellgrenze von 5 % bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens nicht maßgeblich ist, ist eine Teilwertabschreibung auf 98 €/Stück möglich.

5. Umlaufvermögen bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten und bei Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

- 22 Bei Steuerpflichtigen, die unter den Anwendungsbereich der §§ 340 und 341 HGB fallen, gelten die unter II.4. für das Umlaufvermögen aufgestellten Grundsätze entsprechend, insbesondere für Forderungen und Wertpapiere, die nach § 340e Absatz 1 Satz 2 HGB nach

den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten sind und für Kapitalanlagen, soweit es sich hierbei um Aktien, Investmentanteile sowie sonstige festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere handelt, für die nach § 341b Absatz 2 erster Halbsatz HGB die für das Umlaufvermögen geltenden Grundsätze gelten.

- 23 Die unter II.4. für das Umlaufvermögen geltenden Grundsätze gelten jedoch nicht für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 2b EStG zu bewerten sind (zur zeitlichen Anwendung s. § 52 Absatz 16 Satz 10 EStG), denn § 6 Absatz 1 Nummer 2b Satz 2 EStG schließt die Bewertung mit dem voraussichtlich dauernd niedrigeren Teilwert für diese Wirtschaftsgüter aus.
- 24 Das bedeutet, dass bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten lediglich Finanzinstrumente der Liquiditätsreserve nach den für das Umlaufvermögen geltenden Grundsätzen zu bewerten sind.
- 25 Für Zwecke des § 6 Absatz 1 Nummer 2b EStG gilt, dass der Risikoabschlag nur in den Fällen vorzunehmen ist, in denen der Zeitwert die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch den Zeitwertausweis entstehende unrealisierte Gewinne für Zwecke des Gläubigerschutzes, der Ausschüttungsbemessungsfunktion und der Substanzerhaltungsfunktion der Handelsbilanz begrenzt werden.

III. Wertaufholungsgebot

1. Grundsätze

- 26 Aufgrund des Wertaufholungsgebots ergibt sich der Wertansatz eines Wirtschaftsguts für jeden Bilanzstichtag aus dem Vergleich der um die zulässigen Abzüge geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle tretenden Werts als der Bewertungsobergrenze und dem niedrigeren Teilwert als der Bewertungsuntergrenze. Hat sich der Wert des Wirtschaftsguts nach einer vorangegangenen Teilwertabschreibung wieder erhöht, so ist diese Betriebsvermögensmehrung bis zum Erreichen der Bewertungsobergrenze steuerlich zu erfassen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die konkreten Gründe für die vorherige Teilwertabschreibung weggefallen sind. Auch eine Erhöhung des Teilwerts aus anderen Gründen führt zu einer Korrektur des Bilanzansatzes (z. B der Steuerpflichtige kann oder will eine dauernde Wertminderung nicht nachweisen - siehe „2. Nachweispflicht“). Gleiches gilt auch, wenn die vorherige Teilwertabschreibung steuerlich nicht oder nicht vollständig wirksam wurde (vgl. Tz. III. 3.).

2. Nachweispflicht

- 27 Grundsätzlich hat der Steuerpflichtige die Bewertungsobergrenze anhand geeigneter Unterlagen (historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten) nachzuweisen. Vor allem bei unbebauten Grundstücken kann auf die beim zuständigen Grundbuchamt vorliegenden notariellen Verträge zurückgegriffen werden. Können die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht nachgewiesen werden, gilt der Buchwert, der in der ältesten noch vorhandenen Bilanz als Anfangswert für das Wirtschaftsgut ausgewiesen ist, als Bewertungsobergrenze, es sei denn, die Finanzbehörde legt - zum Beispiel auf Grund der dort vorhandenen Unterlagen - eine höhere Bewertungsobergrenze dar.

3. Steuerrechtliche Sonderregelungen (z. B. § 3c Absatz 2 i. V. m. § 3 Nummer 40 EStG)

- 28 Steuerrechtliche Sonderregelungen stehen dem Wertaufholungsgebot nicht entgegen (vgl. Tz. III.1). So dienen die Regelungen der § 3 Nummer 40 und § 3c Absatz 2 EStG der Umsetzung des Teileinkünfteverfahrens. Die Teilwertabschreibung als solche und damit das Wertaufholungsgebot bleiben hiervon unberührt.

IV. Verbindlichkeiten

1. Grundsätze

- 29 Verbindlichkeiten sind nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 erster Halbsatz EStG unter sinnvoller Anwendung der Regelungen in § 6 Absatz 1 Nummer 2 EStG anzusetzen. Verbindlichkeiten, die Kursschwankungen unterliegen (z. B. Fremdwährungsverbindlichkeiten), sind daherunter Berücksichtigung der in diesem Schreiben für das Aktivvermögen aufgestellten Grundsätze wie folgt zu bewerten:
- 30 Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 EStG i. V. m. § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB). Ist die Höhe der Zahlungsverpflichtung von einem bestimmten Kurswert abhängig (z. B. Fremdwährungsverbindlichkeiten), ist grundsätzlich der Wert zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeit maßgebend (bei Fremdwährungsverbindlichkeiten der entsprechende Wechselkurs). Nur unter der Voraussetzung einer voraussichtlich dauernden Erhöhung des Kurswertes kann an den nachfolgenden Bilanzstichtagen der höhere Wert angesetzt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 i. V. m. Nummer 2 Satz 2 EStG).
- 31 Eine voraussichtlich dauernde Erhöhung des Kurswertes einer Verbindlichkeit liegt nur bei einer nachhaltigen Erhöhung des Wechselkurses gegenüber dem Kurs bei Entstehung der Verbindlichkeit vor. Die Änderung ist voraussichtlich nachhaltig, wenn der Steuerpflichtige hiermit aus der Sicht des Bilanzstichtages aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft rechnen

muss. Aus Sicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Kaufmanns müssen mehr Gründe für als gegen eine Nachhaltigkeit sprechen. Bei Fremdwährungsverbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von jedenfalls zehn Jahren haben, begründet ein Kursanstieg der Fremdwährung grundsätzlich keine voraussichtlich dauernde Teilwerterhöhung; die Währungsschwankungen werden in der Regel ausgeglichen (BFH-Urteil vom 23. April 2009, BStBl II S. 778 - IV R 62/06 -).

32 Auf den Devisenmärkten übliche Wechselkursschwankungen berechtigen nicht zu einem höheren Ansatz der Verbindlichkeit.

2. Verbindlichkeiten des laufenden Geschäftsverkehrs

33 Ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls eine Verbindlichkeit dem laufenden Geschäftsverkehr zuzuordnen und somit nicht dazu bestimmt, das Betriebskapital auf Dauer zu verstärken, kommt dem Zeitpunkt der Tilgung oder Entnahme der Verbindlichkeit für die Bestimmung einer voraussichtlich dauernden Werterhöhung eine besondere Bedeutung zu.

34 Nach der Rechtsprechung des BFH (vgl. z. B. BFH vom 31. Oktober 1990, BStBl 1991 II S. 471 - I R 77/86 -) ist der Begriff "Verbindlichkeit des laufenden Geschäftsverkehrs" durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Ihr Entstehen hängt wirtschaftlich eng mit einzelnen bestimmaren, nach Art des Betriebs immer wiederkehrenden und nicht die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens betreffenden laufenden Geschäftsvorfällen zusammen.
- Dieser Zusammenhang bleibt bis zur Tilgung der Verbindlichkeit erhalten.
- Die Verbindlichkeit wird innerhalb der nach Art des laufenden Geschäftsvorfalles allgemein üblichen Frist getilgt.

35 Hält eine Wechselkurserhöhung im Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit des laufenden Geschäftsverkehrs bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung oder dem vorangegangenen Tilgungs- oder Entnahmezeitpunkt an, ist davon auszugehen, dass die Werterhöhung voraussichtlich von Dauer ist. Zusätzliche Erkenntnisse bis zu diesen Zeitpunkten sind zu berücksichtigen. Allgemeine Entwicklungen, z. B. Wechselkursschwankungen auf den Devisenmärkten, sind zusätzliche Erkenntnisse und als solche in die Beurteilung einer voraussichtlich dauernden Werterhöhung einer Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag einzubeziehen.

V. Anteile an Investmentfonds, die als Finanzanlage im Anlagevermögen gehalten werden

- 36 Die unter Tz. II.3.c) zur Bewertung von börsennotierten Aktien im Anlagevermögen aufgestellten Grundsätze sind entsprechend auf im Anlagevermögen gehaltene Investmentanteile an Publikums- und Spezial-Investmentvermögen anzuwenden, wenn das Investmentvermögen überwiegend in börsennotierten Aktien als Vermögensgegenstände investiert ist (Aktienfonds), vgl. auch BFH vom 21. September 2011 (BStBl II 2012 S. ... - I R 7/11). Abzustellen ist auf die tatsächlichen Verhältnisse beim Investmentvermögen am Bilanzstichtag des Anlegers. Unerheblich ist, ob der zu bewertende Investmentanteil selbst börsennotiert ist.
- 37 Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung i. S. d. § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG ist auszugehen, wenn der Preis, zu dem der Investmentanteil erworben werden kann (Ausgabepreis, zuzüglich der ggf. anfallenden Erwerbsnebenkosten), zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 5 % (sog. Bagatellgrenze) unter die Anschaffungskosten gesunken ist und der Kurs sich bis zur Bilanzaufstellung nicht wieder erholt. Zusätzliche Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung sind zu berücksichtigen (vgl. Beispiel 5).
- 38 Bei der Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen einer Teilwertabschreibung auf Investmentanteile auf das zu versteuernde Einkommen eines betrieblichen Anlegers sind § 8 Absatz 3 InvStG und das BMF-Schreiben vom 18. August 2009, BStBl I S. 931, Rz. 162 ff. zu beachten.

VI. Zeitliche Anwendung

1. Grundsätze

- 39 Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 enden, sind bei der Vornahme der steuerrechtlichen Teilwertabschreibung die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12. März 2010, BStBl I S. 239 zu beachten.

2. Bewertung festverzinslicher Wertpapiere im Umlaufvermögen

- 40 Für die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids ist § 176 AO anzuwenden. Für erstmalige Steuerfestsetzungen sind die Regelungen dieses Schreibens spätestens in der ersten auf einen Bilanzstichtag nach dem 22. Oktober 2012 (Tag der Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 8. Juni 2011 im BStBl 2012 II S. 716) aufzustellenden Bilanz anzuwenden.

3. Andere Wirtschaftsgüter

- 41 Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden, soweit § 176 AO einer Änderung nicht entgegensteht.

VII. Aufhebung von BMF-Schreiben

42

Die folgenden BMF-Schreiben werden aufgehoben:

BMF-Schreiben vom 25. Februar 2000, BStBl I S. 372;

BMF-Schreiben vom 12. August 2002, BStBl I S. 793;

BMF-Schreiben vom 26. März 2009, BStBl I S. 514;

BMF-Schreiben vom 5. Juli 2011, BStBl I S. 735 und

BMF-Schreiben vom 10. September 2012, BStBl I S. 939.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

ENTWURF